

Richterliche Selbstverwaltung: Modelle, Chancen, Gefahren.

Ein Beitrag aus der Erfahrung in den Niederlanden.

Dory Reiling mag. Iur.,
Vize Präsidentin Landgericht Amsterdam,
Manager Informationsversorgung Rat für die Rechtsprechung

An erste Stelle: die Bürger

Eine Diskussion der richterlichen Tätigkeit und Verwaltung muss mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtsvertrages anfangen. Dieser Artikel gewährt dem Bürger das Recht auf qualitativ gute, unabhängige Rechtsprechung. Der Richter, und die Organisation der Rechtsprechung sind verantwortlich dafür, daß der Bürger dieses Recht auch tatsächlich geltend machen kann.

Rechtsprechung NL

Die Niederlande hat etwa 16 Millionen Einwohner und dazu etwa 1800 Richter (1:9.000 Einwohner). Die 19 Land- oder Arrondissementsgerichte sind die erste Instanz. Sie umfassen Zivil-, Straf-, Sozial- und Verwaltungs- und Amtsgerichtsbarkeit. Für Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sind die 5 Gerichtshöfe die Berufungsinstanz, und die letzte Instanz ist der Hohe Rat. Der Zentrale Berufungsrat ist die zweite und letzte Instanz für die Sozialgerichtsbarkeit. Der Staatsrat oder Raad van State ist die zweite und letzte Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Finanzgerichtsbarkeit hat ihre erste Instanz bei den 5 Gerichtshöfen, und die zweite und letzte im Hohen Rat.

Die Verwaltung der Rechtsprechung hat sich 1.1. 2002 grundsätzlich geändert. Das alte Modell war dualistisch:

Verwaltung der Rechtsprechung bis 1.1.2002

Justiz.NL

Dualistische Struktur

Präsidentenversammlung	Justizminister
Gerichtspräsident	Gerichtsdirektor
Richter	Gerichtspersonal

DE RECHTSPRAAK

Das Neue Modell basiert auf Integrales Management:

Justiz.NL

Integrales Management

Präsidentenversammlung	Justizminister
Rat für die Rechtsprechung	
Gerichtsvorstand	
Präsident, Sektorenvorsitzende, Gerichtsdirektor	
Richter und Gerichtspersonal	

KAAD VOOR
DE RECHTSPRAAK

Die Gerichte werden verwaltet von dem Gerichtsvorstand. Mitglieder: die Sektorenvorsitzende, der Gerichtsdirektor und der Gerichtspräsident. Alle werden auf Zeit, für 6 Jahre, im Vorstand ernannt mit Ausnahme des Gerichtsdirektors. Die Sektorenvorsitzende sind für die Abläufe in ihren Sektoren (Zivil- Straf- Verwaltungsrecht und die Amtsgerichtsbarkeit) völlig zuständig, also auch für das Gerichtspersonal.

Der Rat für die Rechtsprechung ist ein neues Organ, ein Staatsorgan sui generis mit Grundlage im Gesetz der Richterlichen Organisation. Das Gesetz erteilt dem Rat folgende Aufgaben:

- Budgetierung für die Rechtsprechung insgesamt,
- Budgetzuweisung an den Gerichten,
- Unterstützung der Gerichtsverwaltung,
- Qualitätsbeförderung und
- Beratung – des Gesetzgebers, des Justizministers, usw.

Der Rat hat nach diesem Gesetz 5 Mitglieder: mehrheitlich (3) ehemalige Richter, unter denen der Vorsitzende. Sie werden für 6 Jahre ernannt bei Königlicher Beschluss, auf Vortrag des jeweiligen Rates.

Die Gerichte machen Jahrespläne und verbinden sich, eine bestimmte Anzahl von Verfahren zu bearbeiten. Der Rat macht ein Jahresplan für die ganze Rechtsprechung, beantragt damit das Budget beim Justizminister, und verteilt die Geldmittel über die Gerichte je nach Anzahl der zu bearbeiten Verfahren.

Der Rat hat zuerst eine Mission für die Rechtsprechung formuliert, und diese neulich in einer strategischen Agenda expliziert:

- Verstärkung der externen Orientierung
- Ausbau des Personalmanagements
- Fortführung der Beschreibung der Arbeitsprozesse
- Einsatz moderner Informationstechnologie
- Integrales System zur Qualitätssicherung
- Strukturierung und Ausbau des Wissensmanagements
- Verbesserung der Räumlichkeiten der Gerichte
- Reform der Verwaltungs- und Finanzierungssystematik

Dazu wurden noch vier Strategischen Fragen formuliert die breit diskutiert werden sollen:

- Ist eine aktivere Haltung der Richter in den Prozessen wünschenswert?
- Wie weit reicht der richterliche Wirkungsbereich?
- Welche Konsequenzen hat die multikulturelle Gesellschaft für die Rechtsprechung?

- Ist mehr Spezialisierung in der Rechtsprechung erforderlich und wünschenswert?

Die strategische Agenda dient als Leitfaden für die Jahrespläne.

Modelle, Chancen und Gefahren der richterlichen Selbstverwaltung

Modelle und Strukturen sind nicht unbedingt wichtig. Auch ohne Selbstverwaltung gibt es Chancen um Verantwortung zu nehmen für die Qualität der Rechtsprechung. Von 1999 bis 2002 hat die Richterschaft in der Niederlande das Programm für die Verstärkung der Richterlichen Organisation (PVRO) durchgeführt. Eine Anzahl von Projekten, von Richtern geführt, hat manche Ergebnisse gebracht: einheitliche Verfahrensregelungen, Festlegung der Bearbeitungsprozesse, eine einheitliche Klageregelung, das neue Gerichtsverwaltungsmodell, ein nationales Intranet, die Website www.rechtspraak.nl, ein EDV-Probekanal, eine Database zur Beförderung einheitlicher Rechtsprechung, usw. Das wichtigste Ergebnis ist die Erfahrung der Verantwortung und Fähigkeit Ergebnisse herbei zu bringen. Diese Erbschaft von PVRO ist für den Rat eine gute Grundlage, und damit eine gute Chance.

Der Rat als die eigene Organisationsform der Richterschaft ist eine umso bessere Chance. Das gilt, so ist unsere Erfahrung, nicht nur für den Bürger und die Richter. Richterliche Selbstverwaltung ermöglicht dem Justizminister und auch der Staatsanwaltschaft die eigene Verantwortlichkeiten besser wahr zu nehmen. Die Richterliche Selbstverwaltung ist damit eine Win-win-win-Situation.

Eine Gefahr besteht darin, daß wir als Juristen versuchen organisatorische Probleme zu lösen mit juristischen Argumenten. Ein grosser Gewinn von PVRO ist gewesen daß dadurch die Einsichten der modernen Organisationswissenschaft introduziert wurden. Organisatorische Probleme werden, so ist unsere Erfahrung, mit Hilfe organisatorischer Argumenten viel besser gelöst. Bei dem Rat achten wir auch ständig darauf daß wir nicht in Bürokratie untergehen. Zudem bedeutet Selbstverwaltung nicht totale Autonomie. Wir müssen ständig darauf achten daß wir für die Bürger da sind, unsere Partner von uns Leistungen erwarten und die Politik uns zu diesen Zwecken das Budget zuweist.

Geht es jetzt besser?

Er ist noch zu früh darüber endgültig aus zu sagen. Aber die ersten Berichte sind positiv. Die Gerichte haben mehr Entscheidungsraum beim Einsatz ihrer Betriebsmittel. Wenigstens ein Gericht hat schon mehr Verfahren bearbeitet als vorgesehen, und mit kürzeren Ablaufzeiten. Wir erfahren dass die Gerichte sich aktiver mit der Betriebsführung beschaffen.